

Satzung

für den

DRK-Ortsverein Celle e.V.

Vereinsregister Amtsgericht Lüneburg VR 100016

Inhaltsverzeichnis

Präambel
Grundsätze

I. Abschnitt: Selbstbestimmung

§ 1 Name, Rechtsform, Verflechtung
§ 2 Selbstverständnis
§ 3 Zwecke und Aufgaben

II. Abschnitt: Formen der Mitarbeit im Roten Kreuz

§ 4 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit
§ 5 Bereitschaften
§ 6 Wohlfahrts- und Sozialarbeit
§ 7 Jugendrotkreuz
§ 8 Arbeitskreise für besondere Aufgaben
§ 9 Sonstige Formen der ehrenamtlichen Mitarbeit

III. Abschnitt: Verbandliche Ordnung

§ 10 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz
§ 11 Zuständigkeit des Kreisverbandes und
seiner Ortsvereine
§ 12 Territorialitätsprinzip

IV. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 13 Mitgliedschaft
§ 14 Ehrenmitglieder
§ 15 Erwerb der Mitgliedschaft
§ 16 Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 17 Erlöschen der Mitgliedschaft

V. Abschnitt: Organisation

§ 18 Organe
§ 19 Stellung und Zusammensetzung
der Mitgliederversammlung
§ 20 Aufgaben der Mitgliederversammlung
§ 21 Durchführung der Mitgliederversammlung
§ 22 Der Vorstand
§ 23 Aufgaben des Vorstandes
§ 24 Der Vorsitzende

VI. Abschnitt: Gemeinnützigkeit, Ordnungs- und Eilmaßnahmen, Rechtsstreitigkeiten

- § 25 Wirtschaftsführung
- § 26 Gemeinnützigkeit
- § 27 Ordnungsmaßnahmen
- § 28 Eilmaßnahmen
- § 29 Das Schiedsgericht
- § 30 Geschäftsstelle des Ortsvereins
- § 31 Salvatorische Klausel
- § 32 Inkrafttreten

Anlage:

Schiedsordnung für das Deutsche Rote Kreuz

Präambel

- (1) Das **Deutsche Rote Kreuz** ist die Nationale Gesellschaft des Roten Kreuzes auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Es arbeitet nach den Grundsätzen der Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität. Ideelle Grundlage des Deutschen Roten Kreuzes ist die Ehrenamtlichkeit.

Es ist gemeinsam mit dem **Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK)**, der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften sowie den anderen anerkannten nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften ein Bestandteil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.

- (2) Mission der **Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung** ist es, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten, Leben und Gesundheit zu schützen und der Menschenwürde Achtung zu verschaffen, vor allem in Zeiten bewaffneter Konflikte und anderer Notlagen; Krankheiten vorzubeugen und zur Förderung der Gesundheit und der sozialen Wohlfahrt zu wirken; die freiwillige Hilfe und ständige Einsatzbereitschaft der Mitglieder der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu stärken sowie ein universales Solidaritätsbewusstsein mit allen, die ihres Schutzes und ihrer Hilfe bedürfen, zu wecken und zu festigen.
- (3) Das **IKRK** wahrt und verbreitet die Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung; es erkennt neu- oder wieder gegründete nationale Gesellschaften an und gibt deren Anerkennung bekannt. Es setzt sich für die strikte Einhaltung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts ein. Es sorgt für das Verständnis und die Verbreitung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts und bereitet dessen Weiterentwicklung vor. Es stellt die Tätigkeit des von den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen vorgesehenen Zentralen Suchdienstes sicher. Es unterhält enge Beziehungen mit den Nationalen Gesellschaften und der Internationalen Föderation, mit der es in Bereichen gemeinsamen Interesses einvernehmlich zusammenarbeitet.
- (4) Die **Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften** fördert die humanitäre Tätigkeit der nationalen Gesellschaften mit dem Ziel, menschliches Leid zu verhüten und zu lindern und auf diese Weise zur Erhaltung und Stärkung des Friedens in der Welt beizutragen. Die Internationale Föderation agiert insbesondere als ständiges Verbindungs-, Koordinations- und Planungsorgan zwischen den nationalen Gesellschaften und gewährt ihnen Unterstützung, wenn sie eine solche anfordern; sie unterstützt das IKRK bei der Förderung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts und arbeitet mit ihm bei der Verbreitung dieses Rechts und der Grundsätze der Bewegung bei den Nationalen Gesellschaften zusammen. Sie übernimmt außerdem die offizielle Vertretung der Mitgliedsgesellschaften auf internationaler Ebene, insbesondere in allen Fragen, die mit den von ihrer Generalversammlung verabschiedeten Beschlüssen und Empfehlungen zusammenhängen, schützt ihre Integrität und wahrt ihre Interessen. Die Internationale Föderation handelt in den einzelnen Ländern jeweils über die Nationale Gesellschaft oder im Einvernehmen mit ihr unter Beachtung der Rechtsordnung des betreffenden Landes.

- (5) Die **Nationalen Gesellschaften** bilden die Basis und sind eine treibende Kraft der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung. Sie erfüllen ihre humanitären Aufgaben im Einklang mit ihrer jeweiligen Satzung und den Gesetzen ihres Landes sowie den Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, um deren Mission getreu ihren Grundsätzen zu verwirklichen und bilden den Rahmen für die ehrenamtlichen und hauptamtlichen Tätigkeiten ihrer freiwilligen Mitglieder und Mitarbeiter.

Das Deutsche Rote Kreuz nimmt insbesondere die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen ergeben, sowie diejenigen, die ihm durch Bundes- oder Landesgesetz im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben zugewiesen sind. Es trägt im Zusammenwirken mit den Behörden zur Verhütung von Krankheit, Verbesserung der öffentlichen Gesundheit und zur Linderung menschlichen Leidens bei, auch durch Entwicklung eigener Programme im Bereich der Wohlfahrts- und Sozialarbeit. Es organisiert Hilfsmaßnahmen für die Opfer von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Notlagen und verbreitet das humanitäre Völkerrecht.

Das Deutsche Rote Kreuz wirkt mit der Bundesregierung zusammen, um den Schutz der von den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen anerkannten Schutzzeichen zu gewährleisten.

- (6) Das Deutsche Rote Kreuz ist föderal gegliedert in Bundesverband, Landes-, Kreisverbände und Ortsvereine sowie dem Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e.V. mit seinen Gliederungen. Die Gliederungen arbeiten sämtlich auf der Basis von einheitlichen, systematisch aufeinander aufbauenden Satzungen, die die Rechte und Pflichten im Rahmen der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz regeln, zusammen.
- (7) Das Deutsche Rote Kreuz bekennt sich zu einer transparenten Finanz- und Wirtschaftsführung.

Vorbemerkung:

Aus Gründen der Vereinfachung wird in dieser Satzung jeweils nur die männliche Sprachform gewählt; dieser Begriff ist geschlechtsneutral (m/w/d) gemeint, sofern keine Regelung festgelegt wird.

Grundsätze

Menschlichkeit

Die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, entstanden aus dem Willen, den Verwundeten der Schlachtfelder unterschiedslos Hilfe zu leisten, bemüht sich in ihrer internationalen und nationalen Tätigkeit, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu lindern. Sie ist bestrebt, Leben und Gesundheit zu schützen und der Würde des Menschen Achtung zu verschaffen. Sie fördert gegenseitiges Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit und einen dauerhaften Frieden unter allen Völkern.

Unparteilichkeit

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung unterscheidet nicht nach Nationalität, Rasse, Religion, sozialer Stellung oder politischer Überzeugung. Sie ist einzig bemüht, den Menschen nach dem Maß ihrer Not zu helfen und dabei den dringendsten Fällen den Vorrang zu geben.

Neutralität

Um sich das Vertrauen aller zu bewahren, enthält sich die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung der Teilnahme an Feindseligkeiten wie auch, zu jeder Zeit, an politischen, rassischen, religiösen oder ideologischen Auseinandersetzungen.

Unabhängigkeit

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ist unabhängig. Wenn auch die Nationalen Gesellschaften den Behörden bei ihrer humanitären Tätigkeit als Hilfsgesellschaften zur Seite stehen und den jeweiligen Landesgesetzen unterworfen sind, müssen sie dennoch eine Eigenständigkeit bewahren, die ihnen gestattet, jederzeit nach den Grundsätzen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu handeln.

Freiwilligkeit

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung verkörpert freiwillige und uneigennützige Hilfe ohne jedes Gewinnstreben.

Einheit

In jedem Land kann es nur eine einzige Nationale Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaft geben. Sie muss allen offenstehen und ihre humanitäre Tätigkeit im ganzen Gebiet ausüben.

Universalität

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ist weltumfassend. In ihr haben alle Nationalen Gesellschaften gleiche Rechte und die Pflicht, einander zu helfen.

I. Abschnitt: Selbstbestimmung

§ 1 Name, Rechtsform, Verflechtung

- (1) Der Verein führt als Mitgliedsverband des DRK-Kreisverbandes Celle e.V. (nachfolgend DRK-Kreisverband genannt) den Namen „Deutsches Rotes Kreuz, Ortsverein Celle e.V.. Sein Sitz ist in Celle. Zur Gründung ist die Zustimmung des DRK-Kreisverbandes erforderlich. Die Satzungen des Deutschen Roten Kreuzes e.V. (nachfolgend DRK-Bundesverband genannt), des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Niedersachsen e.V. (nachfolgend DRK-Landesverband genannt) und DRK-Kreisverbandes sind für den DRK-Ortsverein und seine Gliederungen (Organisationen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen) verbindlich. Die Bestimmungen der übergeordneten Verbände gehen denen des nachgeordneten Verbandes vor.
- (2) Sein Kennzeichen ist das völkerrechtlich anerkannte Rote Kreuz auf weißem Grund. Seine Anwendung erfolgt entsprechend den Ausführungsbestimmungen des Internationalen Roten Kreuzes zur Verwendung des Wahrzeichens des Roten Kreuzes. Das Recht zur Führung wird durch den Bundesverband vermittelt.
- (3) Sein Tätigkeitsbereich umfasst das Gebiet der Stadt Celle ohne den Ortsteil Garßen.
- (4) Der Ortsverein ist ein rechtsfähiger Verein. Seine Eintragung in das Vereinsregister setzt die vorherige Zustimmung des Präsidiums des DRK-Kreisverbandes voraus. Die Eintragung in das Vereinsregister ändert nichts an den Rechten und Pflichten des DRK-Ortsvereins innerhalb des DRK, insbesondere gegenüber dem zuständigen DRK-Kreisverband. Er führt den Namen „Deutsches Rotes Kreuz, Ortsverein Celle e.V.“ (nachfolgend DRK-Ortsverein genannt.)

§ 2 Selbstverständnis

- (1) Das Deutsche Rote Kreuz ist die Gesamtheit aller Mitglieder, Verbände, Vereinigungen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen des Roten Kreuzes in der Bundesrepublik Deutschland. Die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz steht ohne Unterschied der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung allen offen, die gewillt sind, bei der Erfüllung der Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mitzuwirken.
- (2) Der DRK-Ortsverein bekennt sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung:
 - Menschlichkeit
 - Unparteilichkeit
 - Neutralität
 - Unabhängigkeit
 - Freiwilligkeit
 - Einheit
 - Universalität.

Diese Grundsätze sind für den DRK-Ortsverein und seine Gliederungen (Organisationen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen) sowie für deren Mitglieder verbindlich.

Das Deutsche Rote Kreuz ist gemeinsam mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften sowie den anderen anerkannten Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften ein Bestandteil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.

Das Deutsche Rote Kreuz e. V. nimmt als freiwillige Hilfsgesellschaft für die deutschen Behörden im humanitären Bereich die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Abkommen von 1949, ihren Zusatzprotokollen und dem DRK -Gesetz ergeben. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:

- die Verbreitung von Kenntnissen über das humanitäre Völkerrecht sowie die Grundsätze und Ideale der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung,
- die Mitwirkung im Sanitätsdienst der Bundeswehr einschließlich des Einsatzes von Lazarettschiffen,
- die Wahrnehmung der Aufgaben eines amtlichen Auskunftsbüros,
- die Vermittlung von Familienschriftwechseln.

- (3) Der DRK-Ortsverein ist Mitgliedsverband des DRK-Kreisverbandes. Der DRK-Ortsverein ist die Gesamtheit seiner Gliederungen (Organisationen, privatrechtliche Gesellschaften und Einrichtungen) sowie deren Mitglieder auf dem Gebiet der Stadt Celle ohne den Ortsteil Garßen.
- (4) Als Mitglied des DRK-Kreisverbandes nimmt der Ortsverein die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen und den Beschlüssen der Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds ergeben. Er achtet auf deren Durchführung im Gebiet des DRK-Ortsvereins und vertritt in Wort, Schrift und Tat die Ideen der Nächstenliebe, der Völkerverständigung und des Friedens.
- (5) Der DRK-Ortsverein ist als Mitglied des DRK-Kreisverbandes ein anerkannter Verband der Freien Wohlfahrtspflege. Er nimmt die Interessen derjenigen wahr, die der Hilfe und Unterstützung bedürfen, um soziale Benachteiligung, Not und menschenunwürdige Situationen zu beseitigen sowie auf die Verbesserung der individuellen, familiären und sozialen Lebensbedingungen hinzuwirken.
- (6) Das Jugendrotkreuz ist der anerkannte und eigenverantwortliche Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das Jugendrotkreuz junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Das Jugendrotkreuz des DRK-Ortsvereins vertritt die Interessen der jungen Menschen des Deutschen Roten Kreuzes im DRK-Ortsverein.

§ 3 Zwecke und Aufgaben

- (1) Der DRK-Ortsverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Aufgrund seines Selbstverständnisses (§ 2) und seiner Möglichkeiten (§ 25) sind dieses insbesondere die folgenden Zwecke:
- die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege,
 - die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
 - die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der Freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten,
 - die Förderung der Hilfe für Spätaussiedler und Kriegshinterbliebene,
 - die Förderung des Suchdienstes für Vermisste,
 - die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr,
 - die Förderung des Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung,
 - die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 Abgabenordnung (AO).
- (2) a) Der DRK-Ortsverein nimmt im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit die Aufgaben des Roten Kreuzes nach den Grundsätzen des § 2 wahr.
- b) Der DRK-Ortsverein verwirklicht eigenverantwortlich Beschlüsse nach § 19 Abs.1 Unterabsatz 4 der Satzung des Landesverbandes sowie einheitliche Regelungen, die nach §§ 5 Abs. 1, 13 Abs. 3, 16 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes, § 25 Abs. 1 der Satzung des Landesverbandes und § 23, Abs. 1 Unterabsatz 3 der Satzung des DRK-Kreisverbandes ergehen.
- c) Der DRK-Ortsverein hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Er führt die Wahl der Vertreter zur Kreisverbandsversammlung durch,
 2. Er pflegt die Zusammenarbeit und Gemeinschaft seiner Mitglieder,
 3. Er richtet zur Erfüllung seiner Aufgaben Rotkreuzgemeinschaften ein,
 4. Er vertritt die Ideen und Belange des Roten Kreuzes in seinem Bereich, insbesondere gegenüber den örtlichen Behörden, in Abstimmung mit dem DRK-Kreisverband,
 5. Er kann die vom DRK-Landesverband angesetzten Haus- und Straßensammlungen durchführen; sonstige örtliche Sammlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des DRK-Kreisverbandes,
 6. Er unterstützt den DRK-Kreisverband bei der Durchführung der Hauptaufgabenfelder,
 7. Er unterstützt das ehrenamtliche Engagement im sozialen Netzwerk.

Weitere Aufgaben können dem DRK-Ortsverein vom Präsidium des DRK-Kreisverbandes im gegenseitigen Einvernehmen übertragen werden.

- (3) Der DRK-Ortsverein nimmt weiterhin folgende Schwerpunktaufgaben wahr:
1. Unterstützung beim Schutz der Zivilbevölkerung,
 2. Mitwirkung im Sanitätsdienst,
 3. Mitwirkung in der Wohlfahrtspflege/Sozialarbeit insbesondere beim Pflege-/Betreuungsdienst und in der Altenhilfe,
 4. Unterstützung des Blutspendedienstes,
 5. Erste Hilfe bei Notständen und Unglücksfällen,
 6. Arbeit im Jugendrotkreuz.
- (4) Bei der Aufgabenwahrnehmung hat der DRK-Ortsverein die ausschließliche Zuständigkeit des DRK-Bundesverbandes gemäß § 5 der Bundessatzung zu beachten.
- (5) Die Übertragung von satzungsgemäßen Aufgaben auf andere Rechtsträger bedarf der vorherigen Zustimmung des DRK-Kreis- und DRK-Landesverbandes.

II. Abschnitt: Formen der Mitarbeit im Deutschen Roten Kreuz

§ 4 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit, Rotkreuzgemeinschaften

- (1) Die Aufgaben des Roten Kreuzes werden unter Wahrung der Gleichachtung und Gleichberechtigung von Mann und Frau bei der Wahrnehmung von Ämtern von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern erfüllt.

Nach dem Selbstverständnis des Deutschen Roten Kreuzes kommt der ehrenamtlichen Tätigkeit besondere Bedeutung zu; sie ist auf allen Ebenen zu fördern. Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit ergänzen sich und dienen im Einklang mit den Grundsätzen des Roten Kreuzes der Verwirklichung des einheitlichen Auftrages. Der Ortsverein sorgt im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Aus-, Weiter- und Fortbildung der ehrenamtlich und hauptamtlich Tätigen.

- (2) Die ehrenamtliche Arbeit erfolgt in Satzungsorganen, Gremien, Gemeinschaften, Arbeitskreisen und in anderen Formen, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im Roten Kreuz zu ermöglichen.

Eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26 a Einkommenssteuergesetz kann für diese Arbeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung gewährt werden, soweit sie angemessen ist.

- (3) Rotkreuzgemeinschaften sind Gemeinschaften, deren Angehörige satzungsgemäße Aufgaben des Roten Kreuzes erfüllen und für diese ausgebildet oder angeleitet sind.

- (4) Hauptamtliche Mitarbeiter des Ortsvereins können nicht einem Organ des DRK-Ortsvereins, DRK-Kreis- oder DRK-Landesverbandes angehören. Die Vorstandsmitglieder des DRK-Ortsvereins dürfen nicht gleichzeitig persönlich Gesellschafter, Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer eines Unternehmens, einer privatrechtlichen Gesellschaft oder einer Einrichtung sein, an denen der DRK-Ortsverein beteiligt ist. Ausnahmen von Satz 1 und 2 bedürfen der vorherigen Zustimmung des DRK-Kreisverbandspräsidiums. Hierbei sind insbesondere die Fragen der Interessenkollision und Transparenz zu beachten. Eine Ausnahme von Satz 1 ist nicht möglich hinsichtlich der Ämter des Vorsitzenden und seines Stellvertreters.
- (5) An Beschlüssen der Organe des DRK-Ortsvereins darf nicht mitwirken, wer hierdurch etwa in eine Interessenkollision gerät. Eine Interessenkollision ist gegeben, wenn der Beschluss ihn bzw. nahe Angehörige unmittelbar betrifft.
- (6) Gegen Angehörige der Rotkreuzgemeinschaften, die gegen die Satzung oder die Ordnungen der Gemeinschaften verstoßen, können Maßnahmen der Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften angewandt werden.
- (7) Für die Angehörigen der Rotkreuzgemeinschaften sind die vom DRK-Bundes- und DRK-Landesverband erlassenen Dienst- und Ausbildungsordnungen verbindlich; diese regeln Aufbau, Gliederung, Führung und Leitung der Rotkreuzgemeinschaften sowie Ein- und Austritt, Tauglichkeit, Ausbildung und Dienstkleidung ihrer Angehörigen. Alle Angehörigen der Rotkreuzgemeinschaften sind verpflichtet, über persönliche Verhältnisse von Personen, denen sie Hilfe leisten, Stillschweigen zu bewahren. Sie sind gehalten, dem Ansehen und den Interessen des Roten Kreuzes durch ehrenhaftes Verhalten gerecht zu werden.
- (8) Gemeinschaften sind:
 - a) die Bereitschaften
(unter anderem mit den Fachdiensten Bergwacht und Wasserwacht),
 - b) das Jugendrotkreuz,
 - c) die Wohlfahrts- und Sozialarbeit,
 - d) die Arbeitskreise für besondere Aufgaben (§ 8).

Die Gemeinschaften arbeiten partnerschaftlich zusammen. Sie gestalten ihre Arbeit nach den im DRK-Landesverband geltenden Ordnungen.

§ 5 Bereitschaften

- (1) Die Bereitschaften verfolgen das Ziel, die DRK-Kreisverbände und DRK-Ortsvereine bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, die sich aus den Grundsätzen und dem Selbstverständnis des Roten Kreuzes ergeben, zu unterstützen.
- (2) Als Gemeinschaft haben sie den Auftrag, die Aufgaben nach § 2 der Satzung des DRK-Kreisverbandes wahrzunehmen. Die Aufgabenfelder orientieren sich vorrangig an Bedarf und Notlagen vor Ort. In den Bereitschaften sind Frauen, Männer und Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr zusammengefasst.

- (3) Im Übrigen gilt die Ordnung der Bereitschaften des DRK-Landesverbandes. Angehörige der Bereitschaften sind im Wesentlichen alle aktiven Mitglieder, die die Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes im Rahmen der Nationalen Hilfsgesellschaft wahrnehmen.

§ 6 Wohlfahrts- und Sozialarbeit

- (1) Die Ziele der Wohlfahrts- und Sozialarbeit ergeben sich aus der Tätigkeit des DRK als Wohlfahrtsverband nach § 2 der Satzung des DRK-Kreisverbandes. Sie konkretisieren sich im Zusammenhang mit den aktuellen sozialen Not- und Bedarfslagen.
- (2) Zentrale Ziele sind:
- Mitwirkung im örtlichen sozialen Netzwerk,
 - Interessensvertretung sozial Benachteiligter,
 - Eintreten für den sozialen Frieden,
 - Zusammenarbeit mit den übrigen Wohlfahrtsverbänden.
- (3) An diesen Zielen orientieren sich die Aufgabenfelder, für die jeweils Arbeitsgemeinschaften der Wohlfahrts- und Sozialarbeit gebildet werden. Diese sind im Sinne einer ganzheitlichen Hilfe miteinander zu vernetzen.
- (4) Angehörige der Gemeinschaft der Wohlfahrts- und Sozialarbeit sind im Wesentlichen alle aktiven Mitglieder, die Aufgaben des DRK als Wohlfahrtsverband wahrnehmen und Verantwortung für den sozialen Frieden übernehmen. Im Übrigen gilt die Ordnung für die Wohlfahrts- und Sozialarbeit im Landesverband Niedersachsen.

§ 7 Jugendrotkreuz

- (1) Das Jugendrotkreuz (JRK) ist der anerkannte und eigenverantwortliche Kinder- und Jugendverband innerhalb des Deutschen Roten Kreuzes.
- (2) Herausragende Ziele der JRK-Arbeit sind:
- soziales Engagement,
 - Einsatz für Gesundheit und Umwelt,
 - Handeln für Frieden und Völkerverständigung,
 - Politische und gesellschaftliche Mitverantwortung.

Bei der Verwirklichung seiner Zielvorstellung bestimmt das JRK im Rahmen der Satzung des Deutschen Roten Kreuzes e.V. selbstverantwortlich seine Inhalte, Programme und Methoden. Er vertritt die Interessen der jungen Menschen im DRK.

- (3) Innerhalb seiner Zielvorstellungen kooperiert das JRK:
- mit Schulen und anderen Bildungseinrichtungen,
 - mit Verbänden und Initiativen,
 - mit anderen Trägern der Jugendhilfe.

- (4) Das JRK pflegt die Verständigung mit der Jugend aller Nationen.
- (5) Aus oben genannter Zielformulierung leitet sich als Aufgabe der Erziehungs- und Bildungsauftrag des JRK ab. Diese Aufgabe beinhaltet das Heranführen junger Menschen an die Idee der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung und trägt zu ihrer Verwirklichung bei.
- (6) Angehörige des JRK können alle aktiven Menschen im Deutschen Roten Kreuz, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sein. Das Zugehörigkeitsalter für das JRK endet mit Vollendung des 27. Lebensjahres.
Für Personen, die Leitungs- oder Ausbildungsfunktionen ausüben, sowie weitere für bestimmte Aufgaben erforderliche Fachkräfte gilt diese Altersgrenze nicht.

Im Übrigen gilt die Ordnung des Jugendrotkreuzes im DRK-Landesverband.

§ 8 Arbeitskreise für besondere Aufgaben

- (1) Arbeitskreise umfassen alle aktiven Männer und Frauen, die im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des Roten Kreuzes außerhalb der Gemeinschaften nach § 4 Abs. 8 Buchstabe a) tätig sind. Die Mitglieder der Arbeitskreise werden für ihren Aufgabenbereich ausgebildet oder angeleitet.
- (2) Über die Bildung von Arbeitskreisen entscheidet der Vorstand.

§ 9 Andere Formen der ehrenamtlichen Mitarbeit

Im Rahmen des „Bürgerschaftlichen Engagements“ und des „Neuen Ehrenamtes“ gibt es Menschen, die an den Aufgaben und Zielen des Deutschen Roten Kreuzes mitarbeiten wollen, ohne aber Mitglied zu sein. Der Vorstand ist aufgefordert, ihre Mitarbeit angemessen in die Tätigkeit des Vereins einzubinden.

III. Abschnitt: Verbandliche Ordnung

§ 10 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz

- (1) Der DRK-Ortsverein arbeitet mit allen Gliederungen des Deutschen Roten Kreuzes und deren Mitgliedern eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich jeweils rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten. Jede Gliederung respektiert die Rechte des anderen und leistet dem anderen die notwendige Hilfe.
- (2) Die Wahrnehmung der Weltkernaufgaben (derzeit: Verbreitungsarbeit, Katastrophenschutz, Katastrophenhilfe und örtliche Gesundheits- und Sozialarbeit in ihrer ehrenamtlichen Ausprägung) muss von allen Gliederungen des Deutschen Roten Kreuzes sichergestellt werden. Die Schwesternschaften wirken an der Wahrnehmung der Weltkernaufgaben mit.

- (3) Die DRK-Kreisverbände haben unter Einbeziehung ihrer DRK-Ortsvereine in ihrem Gebiet für die umfassende Wahrnehmung zumindest der Weltkernaufgaben zu sorgen. Eine Übertragung von Aufgaben auf die DRK-Ortsvereine, privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen, deren Träger ganz oder teilweise das Rote Kreuz ist, ist möglich. Die Verantwortung der DRK-Kreisverbände, die Aufsicht auszuüben, bleibt unberührt.
- (4) Gem. Abs. 1 ist dem DRK-Kreisverband insbesondere unaufgefordert und unverzüglich zu melden:
 - drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung,
 - Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
 - schädigendes Verhalten von Vorstandsmitgliedern, Geschäftsführern oder leitenden Mitarbeitern,
 - Einleitung eines amtlichen Ermittlungsverfahrens gegen diesen Personenkreis, sofern dieses mit der Rotkreuz-Tätigkeit des Betroffenen zusammenhängt oder geeignet sein könnte, das Ansehen des Roten Kreuzes zu beeinträchtigen,
 - Berichte in der Öffentlichkeit über vorgenannte Vorgänge, ohne Rücksicht darauf, ob sie wahr oder unwahr, verschuldet oder nicht verschuldet sind.
- (5) In diesen Fällen hat der DRK-Kreisverband das Recht, sich über alle Angelegenheiten des DRK-Ortsvereins und seiner Einrichtungen zu unterrichten. Er hat das Recht, die Geschäftsräume des DRK-Ortsvereines und seine Einrichtungen zu besichtigen, die Geschäfts-, Buch- und Kassenführung des DRK-Ortsvereines zu überprüfen, Akten- und Geschäftsunterlagen des DRK-Ortsvereines einzusehen, Abschriften oder Kopien zu fertigen, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter des DRK-Ortsvereins zu befragen sowie an Sitzungen der Organe, Ausschüsse und anderen Arbeitsgremien des DRK-Ortsvereines teilzunehmen oder die vorgenannten Rechte auf Kosten des DRK-Ortsvereines durch Dritte wahrnehmen zu lassen.
- (6) Die Meldungen gemäß Abs. 4 sind durch das Exekutivorgan des Mitgliedsverbandes vorzunehmen. Sofern Meldungen im Sinne des Abs. 4 Unterpunkte 3 bis 5 das Verhalten von Mitgliedern von Exekutivorganen betreffen, hat die Unterrichtung des DRK-Kreisverbandes auch durch das jeweilige Aufsichtsorgan zu erfolgen.
- (7) Der DRK-Kreisverband hat schwerwiegende oder folgenschwere Fälle unverzüglich dem DRK-Landesverband anzuzeigen.

§ 11 Zuständigkeit des DRK-Kreisverbandes und seiner DRK-Ortsvereine

- (1) Der DRK-Ortsverein erfüllt seine Aufgaben gemeinsam mit seinen Gliederungen (Organisationen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen). Soweit nicht anderes bestimmt ist, führen die DRK-Ortsvereine die satzungsmäßigen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes in ihrem Bereich im Rahmen dieser Satzung in eigener Verantwortung durch.

- (2) Die DRK-Ortsvereine verwirklichen Beschlüsse nach § 19 Abs.1 Unterabsatz 4 der Satzung des Landesverbandes sowie einheitliche Regelungen, die nach § 5 Abs. 1, 13 Abs. 3, 16 Abs. 3 der Satzung des DRK-Bundesverbandes, § 25 Abs. 1 der Satzung des DRK-Landesverbandes oder nach § 23 Abs. 1 Unterabsatz 3 der Satzung des DRK-Kreisverbandes ergehen.
- (3) Die DRK-Ortsvereine sind befugt, Partnerschaften mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaften einzugehen, wobei die Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die Bestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesverbandes sind zu beachten.
Ausländische Partnerschaften der DRK-Ortsvereine sind vom DRK-Landes- und DRK-Kreisverband zu genehmigen und dem DRK-Bundesverband anzuzeigen.
- (4) Die finanziellen Beziehungen zwischen den DRK-Ortsvereinen und dem DRK-Kreisverband werden im Wirtschaftsplan des DRK-Kreisverbands geregelt. Die Haushaltsführung der DRK-Ortsvereine wird vom DRK-Kreisverband überwacht. Ausrüstungsgegenstände und Räumlichkeiten können zu eigenverantwortlicher Nutzung und Verwaltung zugewiesen werden.
- (5) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, ebenso die Aufnahme von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften und finanzielle Beteiligungen über € 3.000 durch die DRK-Ortsvereine bedürfen für ihre Wirksamkeit der Zustimmung des DRK-Kreisverbandspräsidiums. Die DRK-Ortsvereine unterliegen der Prüfung ihrer Haushaltspläne sowie ihrer Bücher- und Kassenführung durch den DRK-Kreisverband.
- (6) Die Satzung des DRK-Kreisverbandes und die Schiedsordnung des DRK sind für die DRK-Ortsvereine verbindlich und wirken dort unmittelbar. Soweit diese Vorschriften Mitgliedschaftsrechte und -pflichten enthalten, sind sie Bestandteil der Satzung der DRK-Ortsvereine. Soweit der DRK-Kreisverband kraft öffentlich-rechtlicher Bestimmungen oder aus anderen Gründen für die Erfüllung bestimmter Aufgaben zuständig ist, ist er berechtigt, Entscheidungen zu treffen, die auch für seine DRK-Ortsvereine unmittelbar verbindlich sind.
- (7) Die Gründung von oder die Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen zur Wahrnehmung von Hauptaufgabenfeldern gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2, zweiter Spiegelstrich der DRK-Bundessatzung ist grundsätzlich nur mit Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zulässig. Bei jeder Gründung oder Beteiligung bedarf es der vorherigen Zustimmung der übergeordneten Gliederungen (DRK-Kreis- und DRK-Landesverband) und bezüglich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes der vorherigen Zustimmung des DRK-Bundesverbandes. Beabsichtigen derartig genehmigte Rechtsträger, andere privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen oder sich an solchen zu beteiligen, sind auch hierzu die vorgenannten Zustimmungen erforderlich. Das Gleiche gilt bei der Gründung von Tochterunternehmen oder der Übernahme von Unterbeteiligungen. Die Zuständigkeit des DRK-Bundesverbandes hinsichtlich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes (§ 5 Abs. 2 Ziff. 5 der DRK-Bundessatzung) bleibt unberührt.

Ausnahmen von Satz 1 bedürfen der vorherigen Zustimmung des DRK-Bundesverbandes, die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf. Dies ist der Fall, wenn gegen verbindliche Regelungen oder andere wichtige Belange des Deutschen Roten Kreuzes verstoßen wird.

- (8) Erfüllt der DRK-Ortsverein seine Pflichten nicht, so kann der DRK-Kreisverband Ordnungsmaßnahmen gemäß der Satzung des DRK-Kreisverbandes ergreifen.

§ 12 Territorialitätsprinzip

- (1) Der DRK-Ortsverein darf im Gebiet eines anderen DRK-Ortsvereins nur nach den Bestimmungen der Satzung des DRK-Kreisverbandes und dieser Satzung tätig werden.
- (2) Der DRK-Ortsverein kann in dem Gebiet eines anderen DRK-Ortsvereins mit dessen vorheriger Zustimmung und der vorherigen Zustimmung des DRK-Kreisverbandes tätig werden. Näheres wird durch einen Vertrag geregelt.

IV Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 13 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des DRK-Ortsvereins können natürliche Personen ab Vollendung des 6. Lebensjahres sein.
- (2) Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes Ortsverein Celle e.V. können auch juristische Personen und andere Vereinigungen als korporative Mitglieder sein, die bereit sind, die Aufgaben des Roten Kreuzes zu fördern.
- (3) Der DRK-Ortsverein vermittelt seinen Mitgliedern die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz.
- (4) Mitglieder, die Aufgaben des Roten Kreuzes durch tätige Mitarbeit erfüllen, sind aktive Mitglieder.
- (5) Der DRK-Ortsverein ist selbständig, soweit sich nicht aus den Satzungen des DRK-Bundes-, DRK-Landes- und des DRK-Kreisverbandes oder dieser Satzung etwas Anderes ergibt.

§ 14 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um das Rote Kreuz besonders verdient gemacht haben, können mit vorheriger Zustimmung des DRK-Kreisverbandes zu Ehrenmitgliedern des DRK-Ortsvereins ernannt werden.

§ 15 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Beitritt zum DRK-Ortsverein erfolgt durch Antrag in Textform gegenüber dem Vorstand und Annahme des Antrags durch diesen.

§ 16 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen die Mitwirkungsrechte nach § 19.
- (2) Die aktiven Mitglieder sind für die Zeit der Rotkreuztätigkeit gegen Unfall und Haftpflicht versichert.
- (3) Alle Mitglieder des DRK-Ortsvereins sind verpflichtet, die Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu beachten.
- (4) Die Mitglieder zahlen den festgesetzten Vereinsbeitrag. Der Vorstand kann im Einzelfall von der Zahlung befreien oder den Beitrag ermäßigen.
- (5) Der DRK-Ortsverein benötigt zur Erfüllung seiner Zwecke die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Unter Beachtung der Regelungen der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes werden personenbezogene Daten der Mitglieder im DRK-Ortsverein und DRK-Kreisverband verarbeitet.

Jedes Mitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- Berichtigung der Daten, sofern diese unrichtig sind,
- Sperrung der Daten, wenn deren Richtigkeit nicht feststeht,
- Löschung der Daten, wenn die Speicherung unzulässig war oder wird, z. B. bei Austritt aus dem Kreisverband (Recht auf Vergessen werden),
- Bereitstellung dieser Daten in einem gängigen Format (Recht auf Datenübertragung), Art. 20 Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO).

§ 17 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - Kündigung der Mitgliedschaft gegenüber dem Vorstand,
 - Ausschluss,
 - Überweisung an einen anderen Rotkreuzverband,
 - Auflösung oder Aufhebung des korporativen Mitglieds,
 - Tod der natürlichen Person.
- (2) Die Mitglieder können ihre Mitgliedschaft im DRK-Ortsverein mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich zum Schluss eines Kalenderjahres kündigen.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- a) das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Roten Kreuzes schädigt,
- b) trotz wiederholter Mahnungen seinen Pflichten nicht nachkommt,
- c) ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt und ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt ist, das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse rechtskräftig abgelehnt ist.

Der Ausschlussgrund gemäß c) gilt nicht für die Mitgliedschaft einer natürlichen Person.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand des DRK-Ortsvereins. Er kann zur Vermeidung des Ausschlusses einstweilige Regelungen gegenüber dem Mitglied treffen. Gegen die einstweilige Regelung sowie den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses das Schiedsgericht angerufen werden. Der Beschluss muss eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

Die Mitgliedschaft ruht bis zur endgültigen Entscheidung unter Aufrechterhaltung der Beitragspflicht.

- (4) Mit dem Ende der Mitgliedschaft im DRK-Ortsverein erlischt auch die Zugehörigkeit zu einer Rotkreuzgemeinschaft.
- (5) Mitglieder, die in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren trotz Mahnung ihrer Beitragspflicht nicht nachgekommen sind, gelten mit Ablauf des zweiten Jahres als ausgetreten.

V. Abschnitt: Organisation

§ 18 Organe

- (1) Organe des DRK-Ortsvereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand.
- (2) Die Tätigkeit in einem Organ des DRK-Ortsvereins ist ehrenamtlich.
- (3) Die Organe beschließen mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anders bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Stimmübertragung ist nicht möglich. Es wird offen abgestimmt, wenn nicht ein Zehntel der Stimmberechtigten schriftliche Abstimmung beantragt.
- (4) Über die Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Für Wahlen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung gilt Folgendes:

Vor einer Wahl wird ein Wahlleiter bestimmt. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat eine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhält (einfache Mehrheit).

§ 19 Stellung und Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des DRK-Ortsvereins.
- (2) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder gemäß § 16 Abs. 1 und § 13 Abs. 2. Jedes Mitglied der Mitgliederversammlung hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.

§ 20 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtszeit von vier Jahren
 1. den Vorstand; bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern deren Nachfolger für den Rest der Amtszeit,
 2. die Vertreter der DRK-Kreisverbandsversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung
 1. beschließt über Schwerpunkte der Rotkreuzarbeit des DRK-Ortsvereins,
 2. genehmigt den Wirtschaftsplan und beschließt, unter Berücksichtigung der von der Kreisverbandsversammlung beschlossenen Mindestbeiträge, über den Mitgliedsbeitrag,
 3. nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes inkl. den der Gemeinschaften entgegen, stellt die Jahresrechnung fest und beschließt über die Entlastung des Vorstandes,
 4. beschließt vorbehaltlich der Genehmigung des DRK-Kreisverbandspräsidiums über Satzungen, Satzungsänderungen, Gebietsänderungen und die Auflösung des DRK-Ortsvereins mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Ein entsprechender Antrag nach dieser Vorschrift muss mindestens zwei Wochen vor der durchzuführenden Mitgliederversammlung den Mitgliedern unter Angabe des Datums der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden,
 5. beschließt über die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes,
 6. bestellt einen oder mehrere Abschlussprüfer,
 7. prüft den Jahresabschluss.

§ 21 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Vorsitzende kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens 25 Mitgliedern des Ortsvereins unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt wird.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von drei Wochen ein. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung in der Celleschen Zeitung. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.
- (3) Die Mitglieder können Anträge zur Tagesordnung stellen. Diese müssen begründet werden und spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorsitzenden eingehen, der sie unverzüglich den Mitgliedern des Vorstands zuzuleiten hat. Die Anträge sind den Anwesenden in schriftlicher Form vorzulegen. Später eingehende Anträge können nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Teilnehmer auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nach Möglichkeit in Präsenz durchzuführen. Der Vorstand kann jedoch nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass
 - a) die Teilnehmenden der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder
 - b) die Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird.

Im Übrigen gelten die gleichen Anforderungen an die Einladung und für die Beschlussfähigkeit und die gleichen Zustimmungsquoren zur Fassung von Beschlüssen wie bei Präsenzveranstaltungen oder -sitzungen nach den Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorstand kann in einer Geschäftsordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Versammlung beschließen. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt.

- (5) Ein Beschluss ohne Mitgliederversammlung ist gültig, wenn alle stimmberechtigten Teilnehmenden der Mitgliederversammlung beteiligt wurden, bis zu dem gesetzten Termin mindestens 3/4 der stimmberechtigten Teilnehmenden ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde (Umlaufverfahren). Hier ist eine Rückmeldefrist (gesetzter Termin) von mindestens 14 Tagen festzulegen. Die Entscheidung über die Durchführung des Umlaufverfahrens trifft der Vorstand. Dies gilt auch für Wahlen.

§ 22 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. seinem Stellvertreter
 - c. dem Schatzmeister,

- geschäftsführender Vorstand -

- d. zwei Mitgliedern der Bereitschaftsleitung,
 - e. zwei Mitgliedern der JRK-Leitung (mit zusammen nur einer Stimme),
 - f. einem Vertreter der Wohlfahrts- und Sozialarbeit,
 - g. dem Justitiar,
 - h. dem Schriftführer, sowie
 - i. bis zu zwei weiteren Personen.
- erweiterter Vorstand -

Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Vertreter des JRK und der Wohlfahrts- und Sozialarbeit und das Mitglied der Bereitschaftsleitung werden auf Vorschlag der jeweiligen Gemeinschaft bestätigt.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Das Ergebnis der Vorstandswahl ist dem DRK-Kreisverband unverzüglich anzuzeigen.

- (2) Alle Ämter stehen Frauen und Männern in gleicher Weise offen. Mehrere Ämter können in einer Person vereinigt sein, jedoch nicht das Amt des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mit dem Amt des Schatzmeisters.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, nimmt die nächste Mitgliederversammlung die Neuwahl vor. In dringenden Fällen kann der Vorstand das Amt bis dahin kommissarisch besetzen.
- (4) Die Sitzungen des Vorstands finden mindestens 4-mal jährlich statt. Sie werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt durch textliche Einladung mit einer Frist von 14 Tagen und unter Mitteilung der Tagesordnung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter/einer seiner Stellvertreter, anwesend ist.
- (5) Sitzungen des Vorstands sind nach Möglichkeit in Präsenz durchzuführen. Der Vorsitzende kann jedoch nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass
 - a. die Mitglieder an der Sitzung des Vorstandes ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können,
 - b. die Sitzung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird oder dass
 - c. ein Beschluss im Umlaufverfahren erfolgt.

§ 21 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

- (6) Die Angehörigen des Vorstands müssen Mitglied des DRK-Ortsvereins sein.

- (7) Die Haftung des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (8) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Rechtsverbindliche Erklärungen des DRK-Ortsvereins werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter je zusammen mit dem Schatzmeister abgegeben.
- (9) Ist eine Geschäftsführung vom Vorstand bestellt, nimmt sie an der Sitzung des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 23 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fördert die Tätigkeit und die Zusammenarbeit seiner Mitglieder. Er ist für die Führung des DRK-Ortsvereins nach dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er kann ihm zustehende Befugnisse und Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.
- (2) Der Vorstand ist verantwortlich für die zukunftsorientierte Weiterentwicklung der Rotkreuzarbeit.
- (3) Der Vorstand hat insbesondere
 - 1. den Wirtschaftsplan aufzustellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen,
 - 2. den Tätigkeitsbericht der Mitgliederversammlung zu erstatten,
 - 3. die Jahresrechnung vorzubereiten, der Mitgliederversammlung vorzulegen und dem DRK-Kreisverband den geprüften und festgestellten Jahresabschluss vorzulegen,
 - 4. Unterstützung bei der regelmäßigen Revision durch den DRK-Kreisverband zu leisten,
 - 5. der Mitgliederversammlung den Vorschlag des Abschlussprüfers (Wirtschaftsprüfers) zu unterbreiten.
- (4) Der Vorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit Ausschüsse und Arbeitskreise bilden. Er bestellt deren Mitglieder und legt deren Aufgabenstellungen fest.
- (5) Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die keinem anderen Organ zugewiesen sind.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 24 Der Vorsitzende

- (1) Der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.

- (2) Der Vorsitzende ist für die Leitung und Steuerung des DRK-Ortsvereins verantwortlich und fördert die Weiterentwicklung des Roten Kreuzes als Hilfsorganisation, als Wohlfahrtsverband und als Jugendverband.
- (3) In Eilfällen kann er unmittelbare Weisungen erteilen sowie Entscheidungen anstelle des Vorstands treffen. Eilfälle sind insbesondere Katastrophen, Notstände und andere Ereignisse, bei denen Gefahr im Verzug ist. Der Vorsitzende hat unverzüglich dem Vorstand über seine Maßnahmen zu berichten. Dieser soll die Eilmaßnahme bei nächstmöglicher Gelegenheit billigen.

VI. Abschnitt: Gemeinnützigkeit, Ordnungs- und Eilmaßnahmen und Streitigkeiten

§ 25 Wirtschaftsführung

- (1) Der DRK-Ortsverein erfüllt seine Aufgaben im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten. Er verpflichtet sich zur Transparenz in seiner Finanz- und Wirtschaftsführung.
- (2) Die Mittel des DRK-Ortsvereins sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- (3) Der DRK-Ortsverein erstellt einen Wirtschaftsplan und einen Jahresabschluss.
- (4) Der Wirtschaftsplan, der Jahresabschluss, der Prüfbericht und die Bücher sowie die Mittelverwendung, die nachzuweisen ist, und die Kassenführung sind dem DRK-Kreisverband im Folgejahr vorzulegen und unterliegen der Prüfung durch den DRK-Kreisverband.
- (5) Der geprüfte Jahresabschluss ist der Mitgliederversammlung bei Vorlage des Jahresberichtes mitzuteilen. Im Jahresbericht sind außer der Erläuterung des Jahresabschlusses auch die wirtschaftliche Lage des DRK-Ortsvereins sowie die Umstände darzustellen, die seine Entwicklung beeinflussen können.
- (6) Für Verbindlichkeiten des DRK-Ortsvereins haftet ausschließlich sein eigenes Vermögen.
- (7) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 26 Gemeinnützigkeit

- (1) Der DRK-Ortsverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der DRK-Ortsverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des DRK-Ortsvereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (4) Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung dies zulassen.
- (5) Die Mitglieder des DRK-Ortsvereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, mit Ausnahmen von solchen Mitteln, deren Weitergabe nach den Vorschriften des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung steuerunschädlich sind.
- (6) Der DRK-Ortsverein darf weder Mitglieder noch Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des DRK-Ortsvereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen auf den als gemeinnützig anerkannten DRK-Kreisverband übertragen, der es nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Falls anstelle des bisherigen Vereins ein neuer als gemeinnützig anerkannter Ortsverein des Deutschen Roten Kreuzes gegründet wird oder die Auflösung im Wege der Fusion mit einem anderen als gemeinnützig anerkannten DRK-Ortsverein erfolgt, so fällt unter den oben genannten Bedingungen das Vermögen dem neuen DRK-Ortsverein zu, der es unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 27 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Stellt das Präsidium des DRK-Kreisverbandes fest, dass der DRK-Ortsverein
 - seine Pflichten aus der Satzung des DRK-Kreisverbandes oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien verletzt oder
 - andere wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes gefährdet oder
 - entsprechendes Verhalten bei seinen Gliederungen, Organen oder Mitgliedern duldet, können gegen ihn Ordnungsmaßnahmen gemäß der Satzung des DRK-Kreisverbandes verhängt werden.
- (2) Stellt der Vorstand des DRK-Ortsvereines fest, dass ein Mitglied
 - seine Pflichten aus der Satzung oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien verletzt oder
 - andere wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes gefährdet oder
 - entsprechendes Verhalten bei seinen Gliederungen, Organen oder Mitgliedern duldet, können gegen ihn Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Die Wahl der Ordnungsmaßnahme bestimmt sich nach der Art und der Schwere der Pflichtverletzung.
- (3) Soweit dies möglich und ausreichend ist, sind Ordnungsmaßnahmen zunächst anzudrohen. Die Pflichtverletzung ist anzugeben und eine Frist zur Behebung zu bestimmen. Auf die Folgen der Fristversäumnis ist hinzuweisen (kostenpflichtige Ersatzvornahme oder Verhängung eines Zwangsgeldes).

(4) Ordnungsmaßnahmen sind

- Suspendierung oder Entzug von Funktions- und Mitgliedsrechten,
- Ausschluss des Mitglieds aus dem DRK-Ortsverein.
Bei einem Ausschluss ist die Mitgliedschaft in Organen beim Deutschen Roten Kreuz für die Dauer von fünf Jahren ausgeschlossen. Berufungen innerhalb dieses Zeitraumes sind unwirksam.

(5) Vor der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen ist das Mitglied anzuhören und ihm eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen. In schwerwiegenden Fällen oder zur Abwendung eines nicht unbedeutenden Schadens kann die Anhörung ausnahmsweise entfallen. Sie ist unverzüglich nachzuholen. Die Entscheidung hat sofortige Wirkung.

(6) Über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen entscheidet der Vorstand des DRK-Ortsvereines.

(7) Die Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung nach der Schiedsordnung zu versehen.

§ 28 Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge

(1) Zur Wahrung bedrohter wichtiger Interessen des Deutschen Roten Kreuzes kann der Vorsitzende des DRK-Ortsvereins bei Gefahr im Verzuge dem Mitglied oder den im DRK-Ortsverein zusammengefassten Gliederungen (Organisationen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen) unbeschadet der vorgeschriebenen Ordnungsmaßnahmen unmittelbar Weisungen erteilen. Er kann sich hierzu eines Beauftragten bedienen. Der Vorsitzende des DRK-Ortsvereins soll, bevor er tätig wird, die Betroffenen hören. Seine hier geregelte Befugnis endet, sobald der Vorstand des DRK-Ortsvereins zur Beschlussfassung zusammengetreten ist.

(2) Die Weisungsbefugnis des Präsidenten des Deutschen Roten Kreuzes e. V. gemäß § 29 Abs. 1 der DRK-Bundessatzung, des Präsidenten des DRK-Landesverbandes, gemäß §§ 20 Abs. 6, 33 Abs. 1 der Satzung des DRK-Landesverbandes und des Präsidenten des DRK-Kreisverbandes gemäß der Satzung des DRK-Kreisverbandes bleiben hiervon unberührt.

(3) Die Betroffenen können die Genehmigung des Vorstands oder des jeweiligen Präsidiums über die Maßnahmen des Vorsitzenden oder des Präsidenten verlangen. Ein dahingehender Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 29 Das Schiedsgericht

(1) Alle Streitigkeiten zwischen

1. Gliederungen (Verbänden, Organisationen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen) des Deutschen Roten Kreuzes,

2. Einzelmitgliedern,
 3. Einzelmitgliedern und Gliederungen des Deutschen Roten Kreuzes gemäß Ziffer 1, die aus der Wahrnehmung von Rotkreuz-Aufgaben entstehen oder sich aus der Mitgliedschaft im Roten Kreuz ergeben, werden durch das Schiedsgericht des Landesverbandes im Sinne von §§ 1025 ff der Zivilprozessordnung entschieden. Rechtsstreitigkeiten, die über den Bereich des DRK-Landesverbandes hinausgehen, werden durch das Schiedsgericht des DRK-Bundesverbandes entschieden.
- (2) Die Schiedsgerichte entscheiden auch über Streitigkeiten, die sich aus der Zeit früherer Mitgliedschaft ergeben.
 - (3) Die Schiedsgerichte entscheiden auch über die Rechtmäßigkeit von Vereinsmaßnahmen ordnungs- und disziplinarrechtlicher Art gegenüber Mitgliedern, wenn der Schiedskläger geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein und das Ordnungs- oder Disziplinarverfahren beendet ist.
 - (4) Das Verfahren des Schiedsgerichts wird durch die Schiedsordnung des DRK-Bundesverbandes geregelt. Sie ist, soweit sie nichts Anderes bestimmt, für die Mitgliedsverbände verbindlich. Sie ist Bestandteil dieser Satzung und ist ihr als Anlage beigelegt.
 - (5) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 30 Geschäftsstelle des Ortsvereins

- (1) Unterhält der Ortsverein eine Geschäftsstelle, so untersteht dieser der Weisung des Vorsitzenden. Er ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der laufenden Angelegenheiten zuständig und an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ortsvereinsvorstandes gebunden.
- (2) Das Nähere kann eine Geschäftsanweisung regeln.

§ 31 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem von den Mitgliedern angestrebten Zweck möglichst nahekommt. Diese Grundsätze gelten entsprechend, soweit diese Satzung eine unbeabsichtigte Regelungslücke enthalten sollte.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Satzung bedarf vor Stellung des Antrages auf Eintragung in das Vereinsregister der Genehmigung der Mitgliederversammlung vom 28.10.2025 und der Genehmigung des DRK-Kreisverbandes.

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung erlischt die bisherige Satzung des DRK-Ortsvereins Celle e.V.

Celle, den 28.10.2025

Ulrich Kaiser
Vorsitzender

Christoph Engelen
Stellv. Vorsitzender

Uwe Wagner
Schatzmeister

Schiedsordnung für das Deutsche Rote Kreuz

**nach Beschlussfassung auf der 68. Bundesversammlung am 30.11.2018;
eingetragen ins Vereinsregister am 01.07.2019**

§ 1

Umfang der Schiedsgerichtsbarkeit

(1) Alle Rechtsstreitigkeiten

- a) zwischen Gliederungen (nachgeordneten Verbänden, Organisationen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen) des Deutschen Roten Kreuzes,
- b) zwischen Einzelmitgliedern,
- c) zwischen Einzelmitgliedern und Gliederungen gemäß Buchstabe a) des Deutschen Roten Kreuzes,

die aus der Wahrnehmung von Rotkreuz-Aufgaben entstehen oder sich aus der Mitgliedschaft im Roten Kreuz ergeben, werden durch Schiedsgerichte im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO nach dieser Schiedsordnung entschieden. Die Mitgliedsverbände des Deutschen Roten Kreuzes (§ 3 Abs. 2 DRK-Satzung) dürfen für ihren Bereich ergänzende Sonderregelungen treffen, die jedoch dieser Schiedsordnung nicht widersprechen dürfen.

- (2) Die Schiedsgerichte entscheiden auch über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Zeit früherer Mitgliedschaft ergeben.
- (3) Die Schiedsgerichte entscheiden auch über die Rechtmäßigkeit von Vereinsmaßnahmen ordnungs- oder disziplinarrechtlicher Art gegenüber Mitgliedern, wenn der Schiedskläger geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein, und das Ordnungs- oder Disziplinarverfahren beendet ist.
- (4) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (5) Für den Deutsches Rotes Kreuz-Landesverband Bayerisches Rotes Kreuz als Körperschaft des öffentlichen Rechts gilt diese Schiedsordnung nicht, soweit es sich um Rechtsstreitigkeiten zwischen seinen Einzelmitgliedern oder um Rechtsstreitigkeiten zwischen Einzelmitgliedern und der Körperschaft handelt.
- (6) Für den Verband der Schwesternschaften gilt für Schiedsverfahren zwischen Mitgliedern und ihrer Schwesternschaft, die sich aus der Besonderheit der Beschäftigung als Mitglied der DRK-Schwesterenschaft ergeben, die Schiedsordnung des Verbandes der Schwesternschaften.
- (7) Diese Schiedsordnung ist in der Fassung anzuwenden, die bei Beginn des Schiedsverfahrens gilt. Das Schiedsverfahren beginnt mit Eingang der Schiedsklage bei dem Verband, der das Schiedsgericht errichtet hat.

§ 2 Schiedsgerichte

- (1) Es werden errichtet:

das Bundesschiedsgericht und
die Schiedsgerichte der Mitgliedsverbände.
- (2) Das Bundesschiedsgericht entscheidet über Rechtsstreitigkeiten, die das Deutsche Rote Kreuz betreffen oder über den Bereich eines Mitgliedsverbandes hinausgehen.
- (3) Die Schiedsgerichte der Mitgliedsverbände entscheiden über Rechtsstreitigkeiten innerhalb des Verbandes, für dessen Bereich sie gebildet sind.
- (4) Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens im Sinne des § 1043 Abs. 1 ZPO ist der Sitz des Verbandes, der das Schiedsgericht errichtet hat.

§ 3 Zusammensetzung des Schiedsgerichts

- (1) Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Es besteht aus dem Vorsitzenden als Einzelschiedsrichter, wenn alle Parteien zustimmen. Schiedsrichter müssen seit mindestens einem Jahr Mitglied des Roten Kreuzes sein.
- (2) Der Vorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzender werden von der Mitgliederversammlung des Verbandes, für dessen Bereich das Schiedsgericht errichtet ist, auf vier Jahre gewählt. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben und dürfen nicht dem Präsidium oder dem Vorstand des Verbandes angehören, der das Schiedsgericht errichtet hat.
- (3) Soweit nicht der Vorsitzende das Verfahren als Einzelschiedsrichter führt, ernennt jede Partei für den einzelnen Streitfall einen Beisitzer. Präsidiums- oder Vorstandsmitglieder eines am Rechtsstreit beteiligten Verbandes können nicht zu Beisitzern ernannt werden.
- (4) Endet das Amt eines Beisitzers, so ist ein Ersatzbeisitzer zu bestellen. Die Bestellung erfolgt nach den Regeln, die auf die Bestellung des zu ersetzenden Beisitzers anzuwenden waren. Ernennet eine Partei innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist keinen neuen Beisitzer, so ernennt ihn der Vorsitzende.
- (5) Stehen im Einzelfall weder der Vorsitzende des Schiedsgerichts eines Mitgliedsverbandes noch der stellvertretende Vorsitzende zur Verfügung, so ernennt der Vorsitzende des Bundesschiedsgerichts den Vorsitzenden für das anhängige Verfahren.

- (6) Sind bei Ablauf der Amtszeit Schiedsgerichtsverfahren anhängig, in denen bereits mündlich verhandelt oder Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt worden ist, so bleiben die Schiedsrichter bis zur Beendigung des Verfahrens für diese Sache im Amt.
- (7) Können sich mehrere Schiedskläger oder mehrere Schiedsbeklagte innerhalb einer vom Vorsitzenden gesetzten Frist nicht auf einen gemeinsamen Beisitzer einigen, kann der Vorsitzende beide Beisitzer (Absatz 1 Satz 1) benennen.

§ 4 Ablehnung der Schiedsrichter

Schiedsrichter können in Anwendung der §§ 1036 ff. ZPO abgelehnt werden.

§ 5 Rechtliche Stellung der Schiedsrichter

- (1) Die Schiedsrichter sind unparteilich und unabhängig.
- (2) Die Schiedsrichter sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten von dem Verband, für dessen Bereich das Schiedsgericht gebildet ist, Ersatz ihrer Auslagen im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Regelungen.

§ 6 Anrufungsfrist

- (1) Das Schiedsgericht kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten ab Kenntnis vom Eintritt des streitigen Ereignisses angerufen werden. Wahlen können nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Feststellung des Wahlergebnisses angefochten werden.
- (2) Bei Vereinsmaßnahmen ordnungs- oder disziplinarrechtlicher Art gegenüber einem Mitglied beginnt die Frist erst dann, wenn das Mitglied über sein Recht, das Schiedsgericht anzurufen, über die Form der Schiedsklage, über die Regelung des § 7 Abs. 1 sowie über die Anrufungsfrist schriftlich belehrt worden ist.
- (3) Wird die Frist schuldlos versäumt, kann dem Schiedskläger vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts Wiedereinsetzung gewährt werden.

§ 7 Einleitung des Verfahrens

- (1) Die an das Schiedsgericht gerichtete Schiedsklage muss enthalten:
 - a) Namen und Anschrift der Parteien;

- b) die Darstellung des Streitfalles;
 - c) den Antrag, welche Entscheidung das Schiedsgericht treffen soll;
 - d) eine Erklärung darüber, ob der Vorsitzende als Einzelschiedsrichter entscheiden soll, und für den Fall, dass das Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern bestehen soll, Name und Anschrift eines Beisitzers oder die Bitte an den Vorsitzenden, für den Schiedskläger einen Beisitzer zu ernennen.
- (2) Werden innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist Mängel der Schiedsklage nicht beseitigt, so gilt die Schiedsklage als zurückgenommen. Die Frist muss mindestens zwei Wochen betragen. Auf die Folgen der Fristversäumnis ist der Schiedskläger hinzuweisen.
- (3) Erklärt sich der Schiedsbeklagte nicht darüber, ob der Vorsitzende als Einzelschiedsrichter entscheiden soll, oder ernennt er für den Fall, dass das Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern bestehen soll, keinen Beisitzer, so bestellt ihn nach Ablauf einer vom Vorsitzenden gesetzten Frist der Vorsitzende.

§ 8 Verfahrensgrundsätze

- (1) Das Schiedsgericht gestaltet – unbeschadet der §§ 1025 bis 1066 ZPO – sein Verfahren nach freiem Ermessen. Der Vorsitzende hat insbesondere auf eine gütliche Einigung hinzuwirken.
- (2) Das Schiedsgericht entscheidet nach mündlicher Verhandlung, es sei denn, dass beide Parteien mit schriftlichem Verfahren einverstanden sind.
- (3) Mündliche Verhandlungen des Schiedsgerichts sind nicht öffentlich.
- (4) Die Parteien können sich eines Beistands bedienen.
- (5) In Verfahren, die auf die Anfechtung oder Nichtigkeitserklärung von Beschlüssen der Gesellschafter einer GmbH gerichtet sind, oder in anderen Streitigkeiten, in denen die Entscheidung kraft Gesetzes für und gegen Personen wirkt, die nicht Partei sind, ist Klage gegen sämtliche dieser Personen zu erheben, soweit sie nicht bereits Schiedskläger sind.

§ 9 Entscheidungsgrundsätze

Das Schiedsgericht entscheidet nach geltendem Recht unter Beachtung der Satzung und der Ordnungen des Deutschen Roten Kreuzes.

§ 10 Vorläufige Anordnungen

- (1) Nach Anrufung des Schiedsgerichts ist der Vorsitzende auf Antrag einer Partei befugt, für die Dauer des Verfahrens vorläufige Anordnungen zu treffen.
- (2) Die Anrufung des Schiedsgerichts hat keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag anordnen.

§ 11 Kosten

- (1) Gebühren für das Schiedsgericht werden nicht erhoben.
- (2) Die dem Schiedsgericht entstehenden Auslagen einschließlich etwaiger Auslagen für Zeugen und Sachverständige sind nach § 1057 ZPO zu verteilen. Davon kann abgesehen werden, wenn dies nicht der Billigkeit entspricht.
- (3) Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.
- (4) Endet das Schiedsverfahren, bevor beide Beisitzer benannt sind, entscheidet der Vorsitzende über die Kosten.

§ 12 Entscheidungssammlung

Schiedssprüche sind der Geschäftsstelle des Bundesschiedsgerichts über den Verband, der das Schiedsgericht errichtet hat, zu übersenden. Sie können anonymisiert werden.

§ 13 Gehörsrüge

- (1) Auf die Rüge einer Partei ist das Schiedsverfahren nach Erlass eines Schiedsspruchs fortzuführen, wenn das Schiedsgericht den Anspruch dieser Partei auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat.
- (2) Die Rüge ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag, an dem der Antragsteller den Schiedsspruch empfangen hat, zu erheben.
- (3) Ist die Rüge begründet, so hilft ihr das Schiedsgericht ab, indem es das Verfahren fortführt, soweit dies auf Grund der Rüge geboten ist. Das Verfahren wird in die Lage zurückversetzt, in der rechtliches Gehör zuletzt hätte gewährt werden können.

Ist eine Rüge nach dieser Vorschrift erhoben worden, gilt § 1059 Abs. 3 S. 3 ZPO entsprechend.